

Datenschutzordnung des Vereins SV Bieber 67 Lendringsen

Präambel

Der Verein SV Bieber 67 Lendringsen verarbeitet Daten mit Bezug zu Personen. Mit dieser Datenschutzordnung wird in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften definiert und konkretisiert, wie der Verein mit diesen Daten umzugehen hat. Dabei sind die berechtigten Interessen des Vereins ebenso zu berücksichtigen wie die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden.

Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Was als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel. Die den Verein treffenden Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sollen mit dieser Datenschutzordnung für den Verein umgesetzt werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im folgenden „betroffene Person“) beziehen. Dazu gehören die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben wie Name, Anschrift und Geburtsdatum. Außerdem gehören dazu beispielsweise Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Geschlecht, Nationalität, Kontodaten.

Verarbeitung: Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen unter anderem das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

Dateisystem: Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Dazu zählen auch Papier-Akten.

Verantwortlicher: Jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist der Verein Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.

Dritter: Jede natürliche oder jede juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Mannschaftsführer sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder.

Auftragsverarbeiter: Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen

verarbeitet. Eine solche liegt beispielsweise bei der Verlagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud vor.

Einwilligung der betroffenen Person: Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

§ 2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Der Verein darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich (dazu Absatz 2).
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (dazu Absatz 3).
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen (dazu Absatz 4).
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

(2) Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Daher darf der Verein alle Daten erheben, verarbeiten und unter Umständen an Dritte weitergeben, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Dies sind die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Daten aus den dort aufgeführten Gründen.

(3) Der Verein ist rechtlich zu Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Auf der Zuwendungsbestätigung sind Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben. Außerdem ist der Verein zur Datenerhebung bei der Führung eines Lohnkotos für Übungsleiter und Bezieher der „Ehrenamtszuschale“ verpflichtet.

(4) Der Verein darf Daten verarbeiten, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Art.6 Abs.1 f) DS-GVO). Ein solches vorrangiges berechtigtes Interesse des Vereins liegt beispielsweise bei der Berichterstattung über sportliche Veranstaltungen des Vereins vor. Ein vorrangiges berechtigtes Interesse liegt außerdem in den Fällen des § 3 Abs.1,2 dieser Datenschutzordnung vor.

§ 3 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Der Verein erhebt folgende Daten von Mitgliedern, die notwendig sind zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
- c) Geburtsdatum
- d) Geburtsort
- e) Geschlecht
- f) Nationalität
- g) Datum des Vereinsbeitritts

Die Angaben (a) bis (c) sind notwendig zur Identifizierung des Mitgliedes. Die Angabe (e) wird für die jährliche Meldung der Mitgliederzahlen an den Landessportbund NRW benötigt. Der Verein muss dabei zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern unterscheiden.

Der Verein ist Mitglied im übergeordneten Verband, dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „SV NRW“ genannt), sowie seiner Untergliederung, dem Schwimmverband Südwestfalen („SWF“). Darüber hinaus ist der Verein über den SV NRW indirekt Mitglied im Deutschen Schwimmverband („DSV“).

Zur Beantragung von Lizenzen, um das Startrecht für offizielle Wettkämpfe zu erlangen, müssen vom Verein die Daten (a) – (f) an den DSV weitergegeben werden. Außerdem muss hierfür die Mitgliedschaft im Verein bestätigt werden.

Die Angabe (g) ist ausschlaggebend für die erstmalige Pflicht zur Beitragszahlung und die Auszeichnung für Jubiläen (vgl. §8, Abs.4 der Satzung).

(2) Der Verein erhebt zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder folgende weitere Daten von Mitgliedern:

- h) Telefonnummer (privat und mobil)
- i) E-Mail-Adresse
- j) Kontodaten (Kontoinhaber, Bank, IBAN)

Die Daten in (h) werden zur Kontaktaufnahme benötigt. Insbesondere bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die Angaben unverzichtbar, da zum Beispiel in Notfällen für den Verein eine sorgeberechtigte Person erreichbar sein muss. Außerdem sind die Telefonnummern für die Mitglieder notwendig, die der Wettkampfmannschaft angehören, damit diese sich untereinander zwecks Absprache von Fahrgemeinschaften zu Wettkampfanstaltungen in Verbindung setzen können.

Die Angabe (i) wird zur Übersendung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen (vgl.: § 16 Abs.6 der Satzung) und zur Information über Vereinsveranstaltungen benötigt. Ohne die Angabe (i) kann der Verein nicht dafür Sorge tragen, dass entsprechend der Mitgliedschaftsrechte aus der Satzung die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen, von denen sie zuvor erfahren müssen.

Die Angaben (j) werden zur Teilnahme am Lastschriftverfahren (vgl. §9, Abs.4 der Satzung) und demnach zur Verwaltung der Mitglieder benötigt. Die Geltendmachung der Mitgliedsbeiträge per Rechnung ist nicht vorgesehen.

Die in Absatz 1 und Absatz 2 des § 3 der Datenschutzordnung aufgeführten Daten unterscheiden sich dadurch, dass die in Absatz 1 aufgeführten Daten bei ausnahmslos jedem Mitglied existieren, nicht aber zwingend die in Absatz 2 aufgeführten Daten. Hat ein Mitglied kein Telefon, keine E-Mail-Adresse oder kein Konto, so sieht der Verein dies als einen Ausnahmefall an, in dem auf die Erhebung dieser Daten verzichtet werden kann.

(3) Der Verein fertigt bei Vereinsveranstaltungen Fotografien und Videoaufnahmen gemäß Art.6 Abs.1 f) DS-GVO zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere werden Fotos und Videos gefertigt, auf denen Mitglieder abgebildet sind:

- a) bei sportlichen Veranstaltungen (offizielle Wettkämpfe, Vereinsmeisterschaften),
- b) beim Training,
- c) bei Veranstaltungen des Vorstandes, Übungsleitertreffen, sonstigen Besprechungen,
- d) bei geselligen Veranstaltungen (Freizeiten, Partnerschaftstreffen, etc.).

Zu Trainingszwecken werden auch Videoaufnahmen von Mitgliedern während der Ausübung des Sports (Training und/oder Wettkampf) gefertigt. Bei der Weitergabe der so gefertigten Fotografien und Videoaufnahmen, auch soweit solche von Mitgliedern privat gefertigt und dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, werden die berechtigten Interessen der abgebildeten Mitglieder berücksichtigt.

Zur Ermittlung berechtigter Interessen bei der Nutzung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 6 Abs. 9 dieser Datenschutzordnung und zur Herstellung von Rechtssicherheit für den Verein fragt der Verein seine Vereinsmitglieder, ob eine Einwilligung mit der Nutzung solcher Fotos und Videos besteht. Dabei wird abgefragt ob eine Nutzung

- durch Weitergabe an die Presse und/oder
- durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und/oder
- in Printmedien (z.B. Vereinszeitschriften)

gestattet wird.

Das Vereinsmitglied wird bei der Abfrage der Einwilligungserklärungen darauf hingewiesen, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verein widerrufen werden kann und gegenüber wem eine solche Erklärung abgegeben werden kann.

(4) Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zur Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erhoben werden, sind freiwillig. Zu den freiwilligen Daten im Rahmen der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gehören in nicht abschließender Aufzählung unter anderem:

- Bekleidungsgrößen (z.B. für die Anschaffung von Vereinskleidung).

- Sportartrelevante körperliche Beeinträchtigungen, Allergien: als notwendige Informationen für die Übungsleiter und Betreuer bei Freizeiten um Schaden von den Mitgliedern abhalten zu können.

(5) Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Nichtmitglieder). Nicht abschließend sind dies:

- Externe Teilnehmer an Wettkämpfen des Vereins
- Gäste von geselligen Veranstaltungen des Vereins

Bei externen Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen erhebt der Verein Namen und Geburtsdatum sowie Daten zur Ermöglichung eines Kontaktes (Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Bei Gästen von geselligen Veranstaltungen erhebt der Verein den Namen des Teilnehmers. Sollten im Vorfeld oder im Nachgang Informationen über die Veranstaltung angemeldeten Teilnehmer übermittelt werden, so ist der Verein berechtigt, weitere Kontaktdaten zu erheben.

In allen Fällen ist der Verein berechtigt, weitere, zum Versicherungsschutz erforderliche, Daten zu erheben.

(6) Die vorstehenden Regelungen zu Mitgliedern gelten in gleicher Weise für die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten von Funktionsträgern (Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Übungsleiter, Kampfrichter).

§ 4 Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein trifft Maßnahmen nach dem Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf privaten Geräten der Funktionsträger des Vereins. Jede Person, die Daten des Vereins erhält, wird über eine Verpflichtungserklärung auf die Gewährleistung des Datenschutzes verpflichtet.

Zu den getroffenen Maßnahmen gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen über Benutzername und Passwort.
- Verschlüsselte Kommunikation zwischen den Funktionsträgern des Vereins über Mail-Accounts (SSL/TLS) und DS-GVO konforme, sichere Messenger-Dienste (z.B. SIGNAL).
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger nur über „BCC“ (gleich Blind Carbon Copy).

§ 5 Nutzung von personenbezogenen Daten

Jeder Funktionsträger des Vereins darf nur diejenigen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind.

Der geschäftsführende Vorstand erhält Zugriff auf sämtliche erhobenen Mitgliederdaten mit Ausnahme der Kontodaten (vgl. § 7-11 und 16 der Satzung). Gleiches gilt für weitere Vorstandsmitglieder (vgl. §17, Abs. 1b der Satzung), sofern dies zu Wahrung ihrer satzungsgemäßen Pflichten notwendig ist.

Zugriff auf die Kontodaten sowie deren Pflege hat nur der Kassierer bzw. ein stellvertretender Kassierer.

Gleiches gilt für diejenigen Personen, denen der vertretungsberechtigte Vorstand Kontovollmacht über ein Vereinskonto erteilt hat. Erforderlich für die Erfüllung seiner Aufgaben ist die Kenntnis beispielsweise dann, wenn eine andere Person als ein Kassierer Überweisungen vom Vereinskonto vornehmen soll.

Daten von Nichtmitgliedern, die der Verein berechtigt gespeichert hat, dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Die Daten der Vereinsmitglieder darf der Verein für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele nutzen, beispielsweise in Form regelmäßiger Newsletter. Daten von Nichtmitgliedern darf der Verein zur Information des Nichtmitgliedes nutzen, wenn ein Zusammenhang mit dem Zweck der Datenerhebung besteht. Beispielsweise dürfen ehemalige Kursteilnehmer über künftige gleichartige Kurse informiert und ehemalige Teilnehmer einer Sportveranstaltung über künftige gleichartige Sportveranstaltungen informiert werden. Gleiches gilt für die Information ehemaliger Vereinsmitglieder in Bezug auf gesellige Veranstaltungen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen).

§ 6 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Der Verein darf Daten seiner Mitglieder weitergeben, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Außerdem darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben worden sind, an Dritte übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. In folgenden Situationen besteht ein solches berechtigtes Interesse des Vereins, ohne dass die Interessen der betroffenen Personen überwiegen:

(2) Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Werden Vereinsmitglieder in Gruppen zusammengefasst, beispielsweise in Mannschaften, Trainingsgruppen, Teilnehmer von Freizeiten, so können die Kontaktdaten der Gruppenmitglieder an die anderen Gruppenmitglieder weitergegeben werden.

(3) Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Die Offenbarung personenbezogener Daten in Aushängen und Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Staffel- und Mannschaftsaufstellungen und

Wettkampfergebnissen sowie Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Funktionsträgern.

(4) Datenübermittlung an Dachverbände

Der Verein muss jährlich die Mitgliederzahlen an den Landessportbund NRW e.V. übermitteln. Übermittelt wird allerdings nur eine Auswertung der Vereinsdaten. Hierzu werden keine in § 3 der Datenschutzordnung genannten personenbezogenen Daten weitergegeben.

Der Verein muss an den DSV Daten weiterleiten, wenn für einen Aktiven eine Startberechtigung beantragt wird. Dabei handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Nationalität.

Darüber hinaus übermittelt der Verein Daten an entsprechende Verbände zwecks Anmeldung von Vereinsmitgliedern für Übungsleiter- und Kampfrichteraus- und fortbildungen, 1.Hilfe-Schulungen, Lehrgängen zur Erlangung des DLRG-Scheines und ähnliche Veranstaltungen im Vereinsinteresse.

(5) Datenübermittlung an Versicherungen

Der Verein unterhält Versicherungen über die Sporthilfe e.V. und dem ARAG-Konzern. Bei Versicherungsfällen muss der Verein die für die Meldung des Versicherungsfalls notwendigen Daten erheben und an die Versicherung weitergeben.

(6) Veröffentlichungen im Internet

Der Verein veröffentlicht folgende Daten im Internet:

- √ Funktionsträger des Vereins: Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
- √ Vereinsmitglieder: Wettkampfergebnisse, persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Bestenlisten (letztere werden veröffentlicht unter Nennung von Namen, Vornamen, Jg., Vereinszugehörigkeit, pers.Leistung, Datum und Ort des Wettkampfes)

(7) Veröffentlichungen in sozialen Medien und Auskünfte an die Presse

Diejenigen Daten, die gemäß § 6 Abs. 6 der Datenschutzordnung im Internet veröffentlicht werden dürfen, dürfen auch in sozialen Medien veröffentlicht werden und an die Presse weitergegeben werden.

(8) Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt die Stadt Menden als Gemeindeverwaltung oder eine anderen Behörde, die an den Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Betroffenen, ist der Verein berechtigt, diese Daten zu ermitteln und weiterzugeben. Es überwiegt das eigene Interesse des Vereins, in den Genuss der Vereinsförderung zu kommen.

(9) Veröffentlichungen von Fotos

Der Verein darf Fotoaufnahmen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe) sowie Mannschaftsfotos und Gruppenfotos veröffentlichen, wenn hierdurch nicht ausnahmsweise berechnigte Interessen der Darbietenden verletzt werden (Urteil des BGH vom 28.05.2013, Az. VI ZR 125/12).

§ 7 Weiterleitung von Vereinsinformationen

Der Verein übermittelt seine Vereinsinformationen nur über

- Email
- seine vereinseigene Homepage „svbieber.de“
- Brief bzw. Infoschreiben.

§ 8 Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Endet die Mitgliedschaft, so werden die Kontodaten gelöscht.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nicht mehr gemäß § 6 der Datenschutzordnung übermittelt. Die übrigen Daten werden in einem Vereinsarchiv beispielsweise zur Organisation von Ehemaligentreffen abgelegt.

Widerspricht ein Vereinsmitglied dieser weiteren Archivierung, so werden die Daten gelöscht, soweit keine Aufbewahrungspflichten bestehen.

Widerruft ein Vereinsmitglied die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, so werden diese für die Zukunft gelöscht.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel vom Funktionsträgern verpflichten sich diese, dass sämtliche dort vorhandenen Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

§ 8 Geltendmachung schutzwürdiger Interessen

(1) Zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

(2) Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO)

(3) Diese Rechte können bei folgender zuständiger Stelle geltend gemacht werden:

Norbert Loersch, Breukerskamp 11a, 58710 Menden, norbert.loersch@t-online.de

§ 9 Schlussbestimmungen

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 15.06.2018 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Folgende Quellen wurden zur Erstellung der Datenschutzordnung genutzt:

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (Stand 26.04.2018)
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Datenschutz im Sportverein, VIBSSInfopapier (Stand Januar 2018)
- Datenschutzerklärung des SFV Feuerblume e.V.